

Niederschrift

zur öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderats

am Montag, 25. November 2019 im Sitzungssaal des Marktes Colmberg

Beginn: 20:00 Uhr
Ende: 21:25 Uhr

Anzahl Mitglieder: 15
Anzahl Teilnehmer: 11

Anwesende Mitglieder

Bemerkung

1. Bürgermeister Wilhelm Kieslinger
2. Bürgermeisterin Dr. Gabriele Kluxen
Marktgemeinderat Hans Fetz
Marktgemeinderat Thomas Hanek
Marktgemeinderat Bernhard Heubeck
Marktgemeinderat Erhard Käser
Marktgemeinderat Reinhold Meyer
Marktgemeinderat Christian Unbehauen
Marktgemeinderat Gerhard Wachmeier
Marktgemeinderat Jörg Walther
Marktgemeinderat Hans Wittmann

Abwesende Mitglieder

Bemerkung

3. Bürgermeister Helmut Menzel
Marktgemeinderätin Nicole Dietrich
Marktgemeinderat Georg Rühl
Marktgemeinderat Jochen Westernacher
-

Weitere Teilnehmer: Andreas Funk



Bürgermeister Kieslinger eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Gremiums und den Protokollführer. Er stellt fest, dass die Mitglieder des Marktgemeinderats rechtzeitig und schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurden. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Nr.	Tagesordnungspunkt	Vorlage-Nr.
1.	Genehmigung der Niederschrift vom 14.10.2019	
2.	Barrierefreier Ausbau Ortsdurchfahrt Colmberg, Ausführungsplanung	GR-116/2019
3.	Verordnung nach § 14 Ladenschlussgesetz für 2020	GR-117/2019
4.	Gebühren Bauschuttdeponie Binzwangen	GR-118/2019
5.	Ökokonto, Angebot für Entwicklungskonzepte	GR-119/2019
6.	Provisorischer Spielplatz BG Gartenfeld, neue Gestaltung	GR-120/2019
7.	Radschmetterling, Kostenbeteiligung für Erneuerung Beschilderung, Marketing	GR-121/2019
8.	Termine Gemeinderatssitzungen 2020	GR-122/2019
9.	Mitteilungen und Anfragen	

Nr. Tagesordnungspunkt
Vorlage-Nr.

1. Genehmigung der Niederschrift vom 14.10.2019

Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderats vom 14.10.2019 wurde mit den Sitzungsunterlagen versendet. Einwende werden keine erhoben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 14.10.2019.

Abstimmungsergebnis:

Für den Beschluss: 10	Gegen den Beschluss: 0	Befangenheit: 0
------------------------------	-------------------------------	------------------------

Die Marktgemeinderäte Hanek und Meyer betreten um 20:10 Uhr bzw. 20:20 Uhr den Sitzungssaal.



Nr. Tagesordnungspunkt

Vorlage-Nr.

2. Barrierefreier Ausbau Ortsdurchfahrt Colmberg, Ausführungsplanung **GR-116/2019**

Sachverhalt:

Das Ingenieurbüro Heller hat die Ausführungsplanung zum barrierefreien Ausbau der Gehwege entlang der Ortsdurchfahrt von Colmberg erstellt. Bürgermeister Kieslinger erläutert den Gemeinderatsmitgliedern die Planung im Detail. Im Vergleich zur Entwurfsplanung sind folgende Änderungen vorgesehen:

Die Busbuchten an der Haltestelle Rathaus wurden komplett überplant, so dass in Zukunft auch größere Busse problemlos in die Haltestelle einfahren können und nicht mehr teilweise auf der Staatsstraße stehen müssten. Zudem ist gewährleistet, dass nun mehrere Busse gleichzeitig auf den Busbuchten untergebracht werden können. Der barrierefreie Ausbau der Bushaltestelle am Rathaus wird zu Mehrausgaben führen, die über zusätzliche Zuwendungen aus dem Bereich ÖPNV finanziert werden sollen. Weiter schränkt die Überplanung der Bushaltestelle den Marktplatz stark ein, so dass dieser in Zukunft nicht mehr als Festplatz für den Kirchweihbetrieb genutzt werden kann. Die anlässlich des Kirchweihfestes vorgesehenen Fahrgeschäfte und Buden müssten zukünftig auf den neuen Festplatz im Gewerbegebiet verlegt werden. Für die regelmäßig stattfindenden Bauernmärkte ist jedoch noch ausreichend Platz vorhanden. Ferner müssten neue Plätze für die Fahnenmasten und den Christbaumständer gefunden werden.

In der anschließenden Diskussion erkundigen sich die Gemeinderatsmitglieder, ob die Verkehrsinsel in der Burgstraße überfahren werden könne, da der Ein- und Ausfahrtsbereich für LKW sehr knapp bemessen sei. Dazu erwidert Bürgermeister Kieslinger, dass die Verkehrsinsel nach den geltenden Richtlinien geplant sei. Er werde jedoch mit dem Ingenieurbüro die genaue Ausführung der Verkehrsinsel an der Burgstraße klären und dem Gemeinderat entsprechend Bericht erstatten. Marktgemeinderat Unbehauen erkundigt sich, ob die Parkplätze entlang der Ortsdurchfahrt eingeschränkt werden bzw. ob die Parkplätze an die breiteren und längeren Fahrzeugen angepasst werden. Dazu stellt Bürgermeister Kieslinger fest, dass einige wenige Parkplätze vor allem im Bereich der neu zu schaffenden Grünanlagen wegfallen. Die übrig bleibenden Parkplätze werden hinsichtlich ihrer Abmessungen nicht verändert. Sollte es hier zu Problemen, insbesondere durch Parken auf dem barrierefreien Pflaster kommen, müsse die Gemeinde eben die Parkflächen mit Hilfe von Metallbügeln begrenzen. Anschließend informiert Bürgermeister Kieslinger, dass der Kanalhausanschluss des Gemeinschaftszentrums zusammengebrochen sei. Eine Sanierung mit Inliner sei nicht möglich. Derzeit verlaufe der Grundstücksanschluss über Privatgrund zur Abwasserleitung in der Staatsstraße 2250. Es ist vorgesehen, den Hausanschluss im Jahr 2020 im Spülbohrverfahren auf öffentlichen Grund zur Staatsstraße 2250 hin neu zu verlegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die vorgestellte Ausführungsplanung für den barrierefreien Ausbau der Ortsdurchfahrt von Colmberg. Weiter beschließt der Gemeinderat, den barrierefreien Ausbau der Bushaltestelle am Rathaus in Colmberg nach der vorgestellten Planung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Für den Beschluss: 11	Gegen den Beschluss: 0	Befangenheit: 0
------------------------------	-------------------------------	------------------------



Nr. Tagesordnungspunkt

Vorlage-Nr.

3. Verordnung nach § 14 Ladenschlussgesetz für 2020

GR-117/2019

Sachverhalt:

Die Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Verkaufsveranstaltungen muss für das Jahr 2020 neu erlassen werden. Aufgrund der Verordnung können die von der Verordnung erfassten Einzelhändler in Colmburg an den genannten Märkten am Sonntag ihre Waren verkaufen. Nach dem Ladenschlussgesetz dürfen hierfür maximal vier Sonntage im Jahr freigegeben werden.

Dazu wird folgender Verordnungsentwurf vorgeschlagen:

Verordnung des Marktes Colmburg über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen im Ortsteil Colmburg für das Jahr 2020

Vom (Datum der Ausfertigung)

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954) und Art. 228 der neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 541), erlässt der Markt Colmburg folgende Verordnung:

§ 1

Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss im Ortsteil Colmburg aus Anlass

1. des Josefimarktes am 15.03.2020 von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
2. des Walburgimarktes am 17.05.2020 von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
3. des Kirchweihmarktes am 27.09.2020 von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr und
4. des Adventsmarktes am 29.11.2020 von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr

für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein. Die unter diese Verordnung fallenden Verkaufsstellen müssen sich innerhalb einer Entfernung von 500 m gemessen vom Marktmittelpunkt (Platz vor dem Rathaus Colmburg) befinden.

§ 2

Geltung anderer Rechtsverordnungen

Die durch Rechtsverordnungen nach den §§ 11 und 12 des Gesetzes über den Ladenschluss freigegebenen Verkaufszeiten (Verkauf in ländlichen Gebieten und Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen) bleiben unberührt. Die jeweilige Gesamtöffnungszeit nach § 1 dieser Verordnung und nach den Rechtsverordnungen nach §§ 11 und 12 des Gesetzes über den Ladenschluss darf insgesamt fünf Stunden nicht überschreiten.



§ 3

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des letzten von der Verordnung erfassten Tages.

Colmberg, (Datum der Ausfertigung)
Markt Colmberg

Wilhelm Kieslinger
Erster Bürgermeister

Hinweise zur Verordnung des Marktes Colmberg über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen im Ortsteil Colmberg für das Jahr 2020

1. Arbeitnehmer dürfen an den verkaufsoffenen Sonntagen nur während der in § 1 der oben abgedruckten Verordnung festgesetzten Öffnungszeiten und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer dreißig Minuten beschäftigt werden (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss).
2. Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die weiteren Vorschriften des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind für die an den freigegebenen Sonn- und Feiertagen für die in den geöffneten Verkaufsstellen beschäftigten Arbeitnehmer zu beachten.
3. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in § 1 der oben abgedruckten Verordnung festgelegten Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen können nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a i.V.m. Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.
4. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in Hinweis Nr. 1 genannte Bestimmung können nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a i.V.m. Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.
5. Vorsätzliche Verstöße gegen die in Hinweis Nr. 1 genannte Bestimmung werden, wenn dadurch vorsätzlich oder fahrlässig Arbeitnehmer in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet werden, gemäß § 25 des Gesetzes über den Ladenschluss als Straftaten mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die im Sachverhalt genannte Verordnung nach § 14 Ladenschlussgesetz für das Jahr 2020 neu zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Für den Beschluss: 11	Gegen den Beschluss: 0	Befangenheit: 0
------------------------------	-------------------------------	------------------------



Nr. Tagesordnungspunkt

Vorlage-Nr.

4. Gebühren Bauschuttdeponie Binzwangen

GR-118/2019

Sachverhalt:

Die Vor- und Nachkalkulation für die Gebührenrechnung der Bauschuttdeponie Binzwangen liegt vor. Aus dem Abrechnungszeitraum 2016 bis 2019 wird sich voraussichtlich ein Verlust von 19.375,00 € ergeben, der in den neuen Kalkulationszeitraum 2020 bis 2023 vorgetragen wird. Für den Kalkulationszeitraum 2020 bis 2023 wird ein Gesamtaufwand in Höhe von 70.495,00 € erwartet. Die zur Kostendeckung notwendige Ablagerungsgebühr errechnet sich wie folgt:

Gesamtaufwand im Kalkulationszeitraum	70.495,00
Geteilt durch die Ablagerungsmenge im Kalkulationszeitraum	7.100 m ³

Ergibt gerundete Ablagerungsgebühr für Kalkulationszeitraum 10,00 € / m³

Die aktuelle Ablagerungsgebühr beträgt 8,50 € je m³ und gilt seit 01.01.2017. Damit würde sich die Ablagerungsgebühr um 17,7 % erhöhen.

Es wird vorgeschlagen, die Ablagerungsgebühr für die Bauschuttdeponie ab dem Jahr 2020 von derzeit 8,50 € je m³ auf 10,00 € je m³ zu erhöhen.

Das in der Gemeinde anfallende Grüngut wird weiterhin auf der Bauschuttdeponie Binzwangen angenommen. Für die Grüngutanlieferung sollte nach wie vor ein Preis von 4,00 € je m³ verlangt werden, da ansonsten die Bereitschaft zur legalen Grüngutentsorgung stark abnimmt.

In der anschließenden Diskussion schlägt Marktgemeinderat Walther vor, für den reinen Erdaushub eine geringere Gebühr als für Bauschutt zu verlangen. Dies werde auch in anderen Gemeinden so praktiziert, da Erdaushub weniger belastet sei als z. B. gemischter Bauschutt. Im Interesse einer einfachen Handhabung spricht sich Bürgermeister Kieslinger für eine einheitliche Gebühr aus. Außerdem stellt er fest, dass der reine Erdaushub zumeist anderweitig eingesetzt werde und nicht auf die Bauschuttdeponie komme. In der Bauschuttdeponie werde zumeist mit Steinen und Bauschutt vermischter Erdaushub angeliefert.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Ablagerungsgebühr für Erdaushub und Bauschutt in der Bauschuttdeponie Binzwangen ab dem Jahr 2020 von derzeit 8,50 € je m³ auf 10,00 € je m³ zu erhöhen. Die Gebühr für Grüngut wird auf 4,00 € je m³ belassen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Benutzungsordnung zu ändern und im Amtsblatt bekannt zu geben.

Abstimmungsergebnis:

Für den Beschluss: 11	Gegen den Beschluss: 0	Befangenheit: 0
------------------------------	-------------------------------	------------------------



Nr. Tagesordnungspunkt

Vorlage-Nr.

5. Ökokonto, Angebot für Entwicklungskonzepte

GR-119/2019

Sachverhalt:

Die Gemeinde benötigt für die Ausweisung von Baugebieten geeignete Ausgleichsflächen. Ideal wäre, wenn hierfür bereits entsprechende Flächen in ein Ökokonto eingestellt wären. Aktuell bieten sich folgende gemeindlichen Flächen für die Aufwertung zur Ökofläche an:

Fl. Nr. 257, Gemarkung Colmberg mit 3.700 m²
Fl. Nr. 82/1, Gemarkung Binzwangen mit 12.001 m²

Die Verwaltung hat den Landschaftspflegeverband gebeten, ein Angebot über die Planungsleistungen vorzulegen.

Für das Grundstück Fl. Nr. 257, Gemarkung Colmberg wird für die Erstellung eines Entwicklungskonzeptes ein Stundenaufwand von 25,0 Std. kalkuliert. Die Gesamtkosten belaufen sich voraussichtlich auf 1.624,05 € brutto.

Für das Grundstück Fl. Nr. 82/1, Gemarkung Binzwangen muss zuerst eine Vorplanung erstellt werden, die wiederum mit den zuständigen Behörden (Wasserwirtschaftsamt, Landratsamt) abzustimmen ist. Grund hierfür ist, dass für die Ökofläche ein Wasserzulauf bzw. -ablauf mit wasserrechtlicher Genehmigung notwendig ist. Der Stundenaufwand für die Vorplanung wird auf 26,0 Std. geschätzt, so dass hierfür ein voraussichtlicher Aufwand von 1.714,75 € brutto zu erwarten ist. Anschließend sind die Kalkulation der Herstellungs- und Fertigungskosten sowie die Pflege- und Unterhaltskosten möglich.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Landschaftspflegeverband mit den folgenden Planungsleistungen nach Stundenaufwand zu beauftragen:

**Fl. Nr. 257, Gemarkung Colmberg, Entwicklungskonzept für Umwandlung zur Ökofläche
Fl. Nr. 82/1, Gemarkung Binzwangen, Vorplanung für Umwandlung zur Ökofläche.**

Abstimmungsergebnis:

Für den Beschluss: 11	Gegen den Beschluss: 0	Befangenheit: 0
------------------------------	-------------------------------	------------------------



Nr. Tagesordnungspunkt

Vorlage-Nr.

6. Provisorischer Spielplatz BG Gartenfeld, neue Gestaltung

GR-120/2019

Sachverhalt:

Der provisorische Spielplatz im Baugebiet Gartenfeld zwischen den Grundstücken Am Gartenfeld 1 und Eisvogelweg 1 sollte aufgrund der Inbetriebnahme des eigentlichen Spielplatzes neu gestaltet werden. Bisher befinden sich auf dem Grundstück eine Rutsche, ein Spielgerät und eine Sitzbank.



Denkbar wäre z. B., die Fläche als Begegnungsfläche mit entsprechender Bepflanzung und einer Sitzgruppe zu gestalten. Es könnten jedoch auch zusätzliche Parkflächen ausgewiesen werden.

Dazu hat die Verwaltung folgende Planungsskizze erstellt:



In diesem Rahmen könnten auf der Fläche vier Parkplätze, sowie zwei Sitzgruppen mit Bäumen und Büschen vorgesehen werden. Bei den Bäumen sollten keine Obstbäume sondern eine Linde bzw. ein Ahorn zum Einsatz kommen. Der Auftrag für die Arbeiten könnte im Anschluss an die barrierefreie Gestaltung der Ortsdurchfahrt vergeben werden.

In der anschließenden Diskussion spricht sich Marktgemeinderat Walther dafür aus, mindestens fünf bis sechs neue Parkplätze zu schaffen. Schließlich sei der Parkraum im Baugebiet aufgrund der Mehrfamilienhäuser sehr begrenzt. Im Gegenzug könnte eine Sitzgruppe entfallen. Dazu stellt Bürgermeister Kieslinger klar, dass es nicht Aufgabe der Gemeinde sei, größere Parkflächen im Baugebiet zu schaffen. Diese müssten im Regelfall auf den Privatgrundstücken ausgewiesen werden.



Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die öffentliche Fläche zwischen den Anwesen Am Gartenfeld 1 und am Eisvogelweg 1 mit vier Parkplätzen sowie einer Sitzgruppe und einer lockeren Bepflanzung mit Bäumen und Büschen zu gestalten.

Abstimmungsergebnis:

Für den Beschluss: 11	Gegen den Beschluss: 0	Befangenheit: 0
------------------------------	-------------------------------	------------------------

Nr. Tagesordnungspunkt

Vorlage-Nr.

7. Radschmetterling, Kostenbeteiligung für Erneuerung Beschilderung, Marketing GR-121/2019

Sachverhalt:

Der Fahrradweg „Radschmetterling“ besteht seit rund 17 Jahren und ist bei den Einheimischen und Gästen sehr beliebt. Die Beschilderung der grenzübergreifenden Routen ist allerdings nicht mehr zeitgemäß und sollte erneuert werden. Hierfür soll das LEADER Programm für den Radwegeteil im Landkreis Ansbach genutzt werden. Für die Strecken, die durch den Landkreis Schwäbisch Hall verlaufen, übernimmt die Touristikgemeinschaft Hohenlohe die Koordination der Beschilderung. Ziel ist eine einheitliche und zeitgemäße Ausschilderung des Radschmetterlings. Dabei ist der Tourismusverband Romantisches Franken Projektträger für den LEADER Antrag, in dem auch Marketingmaßnahmen zur Erneuerung und Bewerbung des Radweges enthalten sind.

In einem ersten Schritt hat sich die Stadt Schillingsfürst dazu bereit erklärt, die anteiligen Kosten der ersten Marketingmaßnahmen für die Erneuerung des Radschmetterlings mit neuem Logo und der Entwicklung eines neuen Prospekts zu übernehmen. Von diesem Projekt werden alle Kommunen entlang des Radweges profitieren. Um das Erfolgskonzept des Radschmetterlings auch in Zukunft weiter zu führen, soll eine Zusammenarbeit der beteiligten Kommunen initiiert werden. Die Touristikgemeinschaft Frankenhöhe hat sich dazu bereit erklärt, unter der Federführung der Stadt Schillingsfürst die Koordination und Bearbeitung des Projektes zu übernehmen. Für die Durchführung von weiteren Marketingmaßnahmen und den Nachdruck des Prospektes ist jedoch eine gemeinsame Finanzierung erforderlich. Hierfür werden alle Kommunen entlang der Radwegstrecke um eine jährliche Unterstützung des Projektes in Höhe von 400,00 € für die Städte und 200,00 € für die Märkte und Gemeinden gebeten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Marketingmaßnahmen und den Nachdruck von Prospekten für den Radschmetterling mit einem jährlichen Betrag von 200,00 € zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis:

Für den Beschluss: 11	Gegen den Beschluss: 0	Befangenheit: 0
------------------------------	-------------------------------	------------------------



Nr. Tagesordnungspunkt

Vorlage-Nr.

8. Termine Gemeinderatssitzungen 2020

GR-122/2019

Sachverhalt:

Für die Gemeinderatssitzungen im Jahr 2020 sind folgende Termine vorgesehen:

Montag, den	13.01.2020	
Montag, den	10.02.2020	
Montag, den	17.02.2020	(Haushalt)
Montag, den	09.03.2020	
Montag, den	06.04.2020	
Montag, den	04.05.2020	
Montag, den	25.05.2020	
Montag, den	22.06.2020	
Montag, den	20.07.2020	
Montag, den	07.09.2020	
Montag, den	28.09.2020	(Kirchweihssitzung)
Montag, den	12.10.2020	
Montag, den	02.11.2020	
Montag, den	07.12.2020	

Zu den Sitzungen wird wie üblich rechtzeitig vorher eingeladen. Sitzungsbeginn ist dabei jeweils um 20:00 Uhr. Bei Bedarf findet jeweils um 19:30 Uhr eine Sitzung des Bau- und Umweltausschusses statt.

Beschluss:

Kein Beschluss erforderlich

Nr. Tagesordnungspunkt

Vorlage-Nr.

9. Mitteilungen und Anfragen

Sachverhalt:

Marktgemeinderat Unbehauen weist darauf hin, dass kürzlich eine Wiese im Ortsteil Binzwangen zum Verkauf ausgeschrieben war. Dazu stellt Bürgermeister Kieslinger fest, dass ihm in dieser Hinsicht nichts bekannt sei. Insbesondere wurde der Gemeinde keine Wiese zum Kauf angeboten.